Vermessungsbüro Martin Meyer
Martin Meyer (ÖbVI) * Wurzner Str. 22 * 04425 Taucha * Telefon 034298-79430 * E-Mail info@vbmeyer.de

1. Grenzpunkte vorgefunden, entfernt oder neu abgemarkt

abgemarkter Grenzpunkt

nicht abgemarkter Grenzpunkt

Grenzmarke vorgefunden

sonstige Grenzmarke vorgefunden

Meißelzeichen vorgefunden

Grenzmarke vorgefunden, höher gesetzt

Grenzmarke vorgefunden, tiefer gesetzt

Grenzmarke vorgefunden, wurde entfernt

sonstige Grenzmarke vorgefunden, wurde entfernt

abgemarkter Grenzpunkt, fällt weg

nicht abgemarkter Grenzpunkt fällt weg

Grenzmarke vorgefunden, entfernt und durch neue Grenzmarke ersetzt

Grenzmarke vorgefunden, entfernt und durch sonstige Grenzmarke ersetzt

sonstige Grenzmarke vorgefunden, entfernt und durch neue Grenzmarke ersetzt

sonstige Grenzmarke vorgefunden, entfernt und durch sonstige Grenzmarke ersetzt

Grenzmarke tief vorgefunden, mit Grenzmarke bodengleich abgemarkt

Grenzmarke tief vorgefunden, mit sonstiger Grenzmarke bodengleich abgemarkt

Grenzpunkt nicht vorgefunden, mit Grenzmarke neu abgemarkt

Grenzpunkt nicht vorgefunden, mit sonstiger Grenzmarke neu abgemarkt

Grenzpunkt nicht vorgefunden, von der Abmarkung wird erstmalig abgesehen

Grenzpunkt nicht vorgefunden, die Abmarkung wird erstmalig ausgesetzt

nicht abgemarkter Grenzpunkt, mit Grenzmarke neu abgemarkt

nicht abgemarkter Grenzpunkt, mit sonstiger Grenzmarke neu abgemarkt

nicht abgemarkter Grenzpunkt, von der Abmarkung wird erstmalig abgesehen

nicht abgemarkter Grenzpunkt, die Abmarkung wird erstmalig ausgesetzt

nicht abgemarkter Grenzpunkt, von der Abmarkung wird weiter abgesehen

ausgesetzter Grenzpunkt

ausgesetzter Grenzpunkt, Abmarkung mit Grenzmarke nachgeholt

ausgesetzter Grenzpunkt, Abmarkung mit sonstiger Grenzmarke nachgeholt

ausgesetzter Grenzpunkt fällt weg

ausgesetzter Grenzpunkt, von der Abmarkung wird abgesehen

ausgesetzter Grenzpunkt, Abmarkung wird weiter ausgesetzt

ausgesetzter Grenzpunkt, gestrichen (Abmarkung erfolgt als Rückmarke)

abgemarkter Grenzpunkt, wird versetzt als Rückmarke abgemarkt

Martin Meyer (ÖbVI) * Wurzner Str. 22 * 04425 Taucha * Telefon 034298-79430 * E-Mail info@vbmeyer.de

2. Neue Grenzpunkte

festgestellter Grenzpunkt, Abmarkung mit Grenzmarke

festgestellter Grenzpunkt, Abmarkung mit sonstiger Grenzmarke

festgestellter Grenzpunkt, von der Abmarkung wird abgesehen

festgestellter Grenzpunkt, die Abmarkung wird ausgesetzt

festgestellter Grenzpunkt, die Abmarkung wird versetzt abgemarkt (Rückmarke)

3. Grenzpunkte berichtigt

abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten

nicht abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten

Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, Grenzmarke vorgefunden

Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, sonstige Grenzmarke vorgefunden

Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, Grenzmarke vorgefunden, fällt weg

Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, sonstige Grenzmarke vorgefunden, fällt weg

Grenzpunkt wird fehlerhaft in Bestandsdaten geführt, fällt weg

nicht abgemarkter Grenzpunkt wird fehlerhaft geführt, fällt weg

nicht abgemarkter Grenzpunkt, als Grenzmarke vorgefunden

nicht abgemarkter Grenzpunkt, als sonstige Grenzmarke vorgefunden

nicht abgemarkter Grenzpunkt, als Meißelzeichen vorgefunden

berichtigt in abgemarkten Grenzpunkt, von der Abmarkung wird abgesehen

ausgesetzter Grenzpunkt, Grenzmarke vorgefunden

ausgesetzter Grenzpunkt, sonstige Grenzmarke vorgefunden

abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in nicht abgemarkten Grenzpunkt

abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in nicht abgemarkten Grenzpunkt, von der Abmarkung wird abgesehen

abgemarkter oder nicht abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in ausgesetzten Grenzpunkt

abgemarkter oder nicht abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in ausgesetzten Grenzpunkt, mit Grenzmarke neu abgemarkt

abgemarkter oder nicht abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in ausgesetzten Grenzpunkt, mit sonstiger Grenzmarke neu abgemarkt

abgemarkter oder nicht abgemarkter Grenzpunkt, berichtigt in ausgesetzten Grenzpunkt, Grenzpunkt wir weiter ausgesetzt

Martin Meyer (ÖbVI) * Wurzner Str. 22 * 04425 Taucha * Telefon 034298-79430 * E-Mail info@vbmeyer.de

abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, mit Grenzmarke neu abgemarkt

abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, mit sonstiger Grenzmarke neu abgemarkt

abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, von dir Abmarkung wird abgesehen

abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, die Abmarkung wird ausgesetzt

nicht abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, mit Grenzmarke neu abgemarkt

nicht abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, mit sonstiger Grenzmarke neu abgemarkt

nicht abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, von der Abmarkung wird abgesehen

nicht abgemarkter Grenzpunkt fehlt in Bestandsdaten, die Abmarkung wird ausgesetzt

4. Schriftzusätze

St	Stein (Granit)
FSt	Feldstein
BSt	Betonstein
MK	Marke Kunststoff
RK	Rohr mit Kappe
B	Bolzen
N/ Ng	Nagel
GE	Gebäudeecke
ME	Mauerecke
$\frac{0.1}{B}$	Höhenangabe, z.B. Bolzen 0.1m hoch
$\frac{B}{0.1}$	Höhenangabe, z.B. Bolzen 0.1m tief

5. Farbliche Darstellungen

- Angaben in schwarz — vorhanden
- Angaben in rot — neu
- Angaben in grün — berichtigt

6. Absehen oder Aussetzung der Abmarkung

(§16 Abs. 3 und 4, Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO, vom 6. Juli 2011)

6.1 Absehen

Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Des Weiteren soll von der Abmarkung eines Grenzpunktes abgesehen werden, wenn:

- die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
- die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
- benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
- er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
- er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
- dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
- diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
- dies unzumutbare Schäden verursachen würde.

6.2 Aussetzen

Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.

7. Versetzte Abmarkung - Rückmarke

Eine Rückmarke kann gesetzt werden, wenn die Abmarkung des eigentlichen Grenzpunktes nicht möglich ist. Im Regelfall sollte die Entfernung von 2 m zwischen der Rückmarke und dem Grenzpunkt nicht unterschritten werden. Im Einzelfall kann der Wert auch geringer sein.

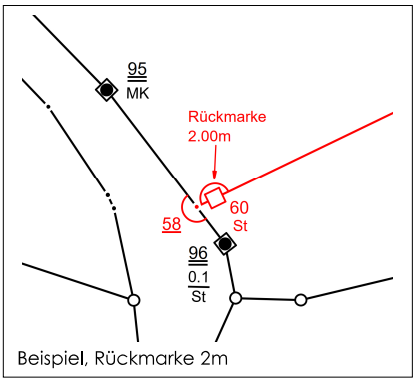

Beispiel, Rückmarke 2m